

Landschaftspflegerischer Begleitplan
zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch
für den Bereich Vorster Straße im Ortsteil Sevelen
Ortschaft Vorst

Gemeinde Issum



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

13. Juni 2016

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	2
1.2	Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.....	3
1.2.1	Vorschriften	3
1.2.2	Planungsgrundlagen.....	3
1.2.3	Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000	3
1.2.4	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	3
1.3	Untersuchungsraum	6
2.	Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft	6
2.1	Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben	6
2.1.1	Regionalplan.....	6
2.1.2	Flächennutzungsplan	8
2.1.3	Landschaftsplan	8
2.1.4	Schutzgebiete	8
2.1.4.1	Naturschutzgebiete.....	8
2.1.4.2	Landschaftsschutzgebiete	8
2.1.5	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	8
2.1.6	Biotopkataster	9
2.1.7	Biotopverbund.....	9
2.1.8	Geologisch schutzwürdige Objekte	9
2.2	Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	9
2.2.1	Boden	9
2.2.1.1	Altlasten.....	9
2.2.2	Wasser	9
2.2.3	Klima und Luft	10
2.2.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	12
2.2.4.1	Biotoptypenkartierung/Pflanzen	12
2.2.4.2	Tiere und deren Lebensräume	12
2.2.5	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	12
2.3	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	13



3.	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung.....	13
3.1	Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide	13
3.2	Vorbelastung.....	14
3.3	Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen	14
3.4	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	14
3.4.1	Boden	14
3.4.2	Wasser	15
3.4.3	Klima und Luft	15
3.4.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	15
3.4.5	Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft	16
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	16
4.	Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	16
4.1	Gestaltungsmaßnahmen.....	16
4.2	Schutzmaßnahmen.....	16
4.2.1	Bodenschutz.....	16
4.2.2	Artenschutz.....	17
4.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	17
4.3.1	Anpflanzung einer 2-reihigen Hecke aus standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern auf der privaten Grünfläche (Plan 16.05-02)	17
4.4	Ersatzmaßnahmen.....	18
4.4.1	Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ...	18
4.5	Maßnahmen für den Artenschutz	18
5.	Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung	18
5.1	Bewertungsverfahren.....	18
5.2	Bilanz	19
5.2.1	Bewertungsansätze	19



6. Zusammenfassung.....20

7. Literatur/Quellen.....25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern 17

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt..... 19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2: Biotoptypen im Geltungsbereich (schwarz-gestrichelte Linie) und in der näheren Umgebung (Luftbild Geobasisportal NRW). 7

Abbildung 3: Der Geltungsbereich (schwarz-gestrichelte Linie) und seine Einbindung in das Landschaftsbild der Umgebung (Kartengrundlage Geobasisportal NRW). ... 10

Karten:

16.05-01 Ausgangszustand

16.05-02 Zustand nach Durchführung der Satzung

16.05-03 Kompensationsmaßnahme: Entwicklung einer Brachfläche in der Gemarkung Sevelen, Flur 14, Flst. 39



1. Einleitung

Für ein im Nordwesten des Ortsteils Sevelen im Bereich Vorst an der Vorster Straße gelegenes Grundstück liegt aktuell ein Antrag auf Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Erschließung neuer Baugrundstücke auf einem Teil des Grundstückes vor. Da dieses Grundstück im baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt, kann das Bauvorhaben nur durch Aufstellen einer Satzung ermöglicht werden, durch welche die Fläche zum baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB deklariert wird. Es handelt sich bei der Satzung um eine sog. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, welche die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den sich anschließenden Innenbereich zum Gegenstand hat.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der Satzung (schwarz-gestrichelte Linie), Luftbild Geobasisportal NRW



Der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan ermittelt und bewertet Eingriff in Natur- und Landschaft nach § 13 BNatSchG.

Obwohl es sich um die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich handelt, ist das Vorhaben mit den Zielen der Gemeindeentwicklung der Gemeinde Issum konform, welches eine behutsame Siedlungsentwicklung auch in den dörflich geprägten Ortsteilen vorsieht. Maßnahmen zur Nachverdichtung und schließen von Baulücken werden befürwortet. Da das Grundstück unmittelbar an den durch Wohnbebauung geprägten Bereich einer Klarstellungssatzung anschließt, wird mit der Einbeziehung dieser Fläche die städtebauliche Ordnung gewahrt und die bauliche Entwicklung zu einem sinnvollen Abschluss der Bauentwicklung gebracht.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Satzungsbereich wird aufgestellt, um den örtlichen Bedarf von neuen Baugrundstücken in Vorst zu decken. Zwar werden Grundstücke im baulichen Außenbereich in Anspruch genommen. Dennoch ist das Vorhaben als Form der Nachverdichtung zu werten. Schließlich hat der Satzungsbereich eine geringe Größe von rund 0,35 ha, wovon 3.192 m² als Wohnbaufläche und 550 m² als private Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Der dörfliche Charakter der Ortschaft Vorst wird dadurch nicht verändert. Städtebaulich wird durch die Ausweisung des Satzungsbereiches eine Arrondierung des Ortsteils vorgenommen. Die Gefahr einer darüber hinausgehenden Entwicklung besteht nicht.

Im Bereich der Satzung beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 (1) BauGB. Darüber hinaus sind Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB getroffen worden.

- Es sind ausschließlich Wohngebäude, Nebenanlagen und Garagen/Stellplätze zulässig.
- Es sind nur Einzelhäuser mit höchstens einem Vollgeschoß zulässig.
- Es sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,3 festgesetzt.
- An der nördlichen Grenze wird ein 5 m breiter Streifen als private Grünfläche festgesetzt, die für Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist.



1.2 Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

1.2.1 Vorschriften

Das Vorhaben stellt gemäß § 13 BNatSchG und nach § 4 LG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Mit dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die gemäß § 18 Abs. 1 u. 2 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gemäß den §§ 13, 14 und 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

Ferner werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 und § 45 BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG muss das Vorhaben vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes überprüft werden. In diesem Zusammenhang kommt auch die Vorschrift VV Habitatschutz zur Anwendung^[17].

1.2.2 Planungsgrundlagen

Zu den zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

- die örtliche bzw. regionale Landschaftsplanung bzw. entsprechende Landschaftsprogramme,
- vorhandene oder geplante Schutzausweisungen (§§ 19 ff. BNatSchG) bzw. gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 29 und 30 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete,
- spezielle naturschutzrelevante Planungen oder Programme (z. B. Pflege- und Entwicklungsplanungen etc.),
- Regional- und Bauleitplanung.

1.2.3 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Der Geltungsbereich der Satzung in keinem Natura 2000-Gebiet und auch nicht in einem Abstand von 300 m zu einem Natura 2000-Gebiet. Damit wird der Regelabstand von 300 m nach der VV-Habitatschutz eingehalten^[19].

1.2.4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für die Aufstellung der Satzung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt^[2].

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine intensive Grünlandfläche. Im Umfeld befinden sich Hausgärten der Wohnbebauung. Nordwestlich an der Grundstücksgrenze des Gel-



tungsbereiches steht eine Baumreihe aus Eichen und Ahorn und an der nördlichen Grenze des Flurstückes 122 steht eine Baumgruppe aus Roteichen.

Aufgrund der umgebenden vertikalen Strukturen im Westen, Süden und Osten (Wohnbebauung, Baumreihen) und der Baumgruppe, die an der nördlichen Grenze des Flurstückes 122 steht, ist das gesamte Flurstück für empfindliche Bodenbrüter wie z.B. für den Kiebitz als Brut- oder Rastplatz nicht geeignet.

Im Rahmen der Stufe I wurde für das Vorhaben eine Auswertung des Fundortkatasters NRW (LINFOS) durchgeführt. Der Geltungsbereich befindet sich im Grenzbereich zu den Messtischblattquadranten Kerken (45041,45042) und Issum (44043, 44044). Daher wurden die Arten aus allen 4 Messtischblattquadranten berücksichtigt (Abruf 2.6.2016). Eine Begehung erfolgte am 2.06.2016.

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS) weist insgesamt 8 Fledermausarten aus, die generell im relevanten Lebensraum Grünland vorkommen (Jagdrevier als Teilhabitat). Konkrete Hinweise für den Geltungsbereich und der näheren Umgebung liegen jedoch nicht vor.

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS) weist insgesamt 27 Vogelarten aus, die generell im relevanten Lebensraum Grünland vorkommen (Brut-, Rastplatz, Nahrungs- bzw. Jagdrevier). Während der Begehung wurden mehrmals Überflüge der Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) über die gesamte Grünlandfläche beobachtet. Konkrete Hinweise zu den restlichen, aufgelisteten Arten liegen für den Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht vor.

Das Fachinformationssystem NRW (LINFOS) weist insgesamt 2 Amphibienarten aus, die generell im relevanten Lebensraum Grünland vorkommen (Teilhabitat). Konkrete Hinweise für den Geltungsbereich und der näheren Umgebung liegen jedoch nicht vor.

Planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen sowie planungsrelevante Blüten- und Farnpflanzen sind im Fachinformationssystem NRW (LINFOS) nicht ausgewiesen.

Durch das Vorhaben wird eine intensive Grünlandfläche von insgesamt 3747 m² in Anspruch genommen. Die Fläche ist nur nach Norden hin an die freie Landschaft angebunden. Es schließen sich weitere Grünlandflächen an. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich im Westen, Süden und Osten weitere Wohnbauflächen. Südlich und östlich verlaufen Verkehrswege. Der Geltungsbereich ist dadurch vorbelastet (Verkehr, Fußgänger insbesondere dann, wenn Hunde ausgeführt werden).



Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen mit Ausnahme für die Mehlschwalbe, die während der Begehung mehrmals beobachtet wurde, nicht vor. Für die im relevanten Messtischblattquadranten aufgeführten Fledermaus-, Vogel- und Amphibienarten wurde eine überschlägige Prüfung (ASP I) anhand der vorhandenen Biotoptypen vorgenommen. Für die Mehlschwalbe wurde eine Art-für-Artprüfung durchgeführt, da sie auf dem Grünland während der Begehung mehrmals beobachtet werden konnte.

Fledermausarten nutzen Bäume, Stollen oder Gebäude für Quartiere oder Wochenstuben. Fortpflanzungsstätten dieser Arten sind somit nicht betroffen. Einige Fledermausarten (Breitflügel-Fledermaus, Kleiner Abendsegler, Braunes und Graues Langohr) nutzen Grünlandfläche auch als Jagdrevier. Die für das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche ist mit 3747 m² jedoch als Teilhabitat zu klein und stellt angesichts der Grünlandflächen in der nördlichen Umgebung auch kein essenzielles Jagdhabitat dar.

Von aufgelisteten Vogelarten nutzen nur die Feldlerche (*Aluda arvensis*) und der Steinkauz (*Athene noctua*) Grünlandflächen als Bruthabitat bzw. bevorzugtes Jagdrevier. Die Feldlerche besiedelt zwar extensiv genutzte Grünländer, intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte jedoch keine optimalen Brutbiotope dar. Der Steinkauz bevorzugt als Jagdgebiete kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Für beide Arten entspricht die Grünlandfläche nicht den eigentlichen Habitatanforderungen. Zudem ist der Geltungsbereich mit einer Fläche von 3747 m² in seiner Dimension kein essenzielles Brut- oder Jagdhabitat für die Feldlerche bzw. den Steinkauz dar.

Für alle anderen aufgeführten Arten stellen Grünlandflächen Teilhabitate als Jagd- bzw. Nahrungshabitate dar oder dienen als Rastplätze. Die Grünlandfläche im Geltungsbereich mit einer Fläche von 3.747 m² stellt in ihrer Dimension angesichts ausgedehnter Grünlandflächen im Norden kein essenzielles Nahrungs- oder Jagdhabitat dar und ist als Ruhestätte für Rastvögel aufgrund der Störungen durch Verkehr und Fußgänger in unmittelbarer Nähe nicht geeignet.

Von aufgelisteten Amphibienarten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) nutzen auch sumpfige Wiesen bzw. Hecken und Gebüsche in der Nähe von Laichgewässern, das nächstgelegene Gewässer (Graben) befindet sich jedoch an der Nordgrenze des Flurstückes 122 und der Grünlandbereich im Geltungsgebiet entspricht nicht den genannten Habitatanforderungen.

Tierarten der Gruppen Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen sowie planungsrelevanten Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Für die Mehlschwalbe wurde eine Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Diese Art nutzt die gesamte Grünlandfläche und damit auch den Geltungsbereich des Vorhabens als Jagdrevier.



vier. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich vermutlich an den Gehöften in der Umgebung. Die Grünlandfläche im Geltungsbereich mit einer Fläche von 3747 m² stellt in ihrer Dimension jedoch angesichts ausgedehnter Grünlandflächen im Norden kein essenzielles Jagdhabitat dar.

Der Geltungsbereich grenzt südlich und östlich an vorhandene Verkehrswege mit Straßen- und Fußgängerverkehr an. Er ist dadurch grundlegend gestört. Es ist daher unwahrscheinlich, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten betroffen sind. Die Festsetzung eines Baufensters für die Baufeldräumung ist nicht erforderlich, da Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten nicht betroffen sind.

Insgesamt führt das Vorhaben nicht dazu, dass planungsrelevante Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das geplante Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

1.3 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich der Satzung (Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Sevelen, Flur 14, Flurstück 122) mit einer Größe von ca. 3.747 m² liegt, liegt im Ortsteil Sevelen, in der Ortschaft Vorst an der Vorster Straße zwischen Weegendyck und Haffmannsdyck. Er ist im Westen, Süden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Nordwestlich befindet sich eine Halle. Nördlich an den Geltungsbereich grenzt eine Grünlandfläche an. Der Untersuchungsraum für den Landschaftspflegerischen Begleitplan kann daher auf den Geltungsbereich beschränkt bleiben, da keine höherwertigen Biotopie in der unmittelbarer Nähe vorhanden sind.

2. Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft

2.1 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

2.1.1 Regionalplan

Im rechtsgültige Regionalplan Düsseldorf (GEP 99) ist der Satzungsbereich ebenso wie die gesamte Ortschaft Vorst als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und der Geltungsbereich zusätzlich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen. Diese Darstellung ist auch im Regionalplanentwurf der Bezirksregierung Düsseldorf, der sich zurzeit in der Offenlage befindet, bisher übernommen worden. Das bedeutet, dass gemäß den regionalplanerischen Zielen in Vorst keine Siedlungsent-



wicklung gewünscht ist, die den Ortsteil zu einem Siedlungsbereich ausformen würde. Der Regionalplan gesteht den im Freiraum liegenden Ortsteilen allerdings eine Entwicklung zu, wenn sie den Erfordernissen der Landschaftsentwicklung gerecht wird und sich am Bedarf der Bevölkerung in den Ortsteilen orientiert. Im vorliegenden Fall werden die Belange der Landschaftsentwicklung nur sehr gering beeinträchtigt, da durch die Einbeziehung in die bestehende Innenbereichssatzung lediglich eine Lücke in der vorhandenen Wohnbebauung geschlossen und der Bereich insgesamt abgegrenzt wird.



Abbildung 2: Biototypen im Geltungsbereich (schwarz-gestrichelte Linie) und in der näheren Umgebung (Luftbild Geobasisportal NRW).



2.1.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Issum ist die gesamte Ortschaft Vorst inklusive dem Satzungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Satzungsbereich liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und teilweise in der Wasserschutzzone III b.

2.1.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 13 Geldern - Issum des Kreises Kleve. Als Entwicklungsziel ist Beibehaltung der Funktion von Grundstücken und die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft angegeben. Daneben liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet (siehe 2.1.4.2 auf Seite 8). Der Geltungsbereich der Satzung ist im Westen, Süden und Osten von Wohnbebauung umgeben und umfasst ausschließlich eine Grünlandfläche. Er stellt kein naturnaher Lebensraum dar.

2.1.4 Schutzgebiete

2.1.4.1 Naturschutzgebiete

Der Geltungsbereich und seine Umgebung liegen in keinem ausgewiesenen Naturschutzgebiet.

2.1.4.2 Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftsästhetisch bedeutsamen bäuerlichen Kulturlandschaft mit zahlreichen Waldparzellen und einem zusammenhängenden Waldbestand auf ehemaligen Heideflächen bei Geldern und Sevelen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im Westen, Süden und Osten von Wohnbebauung umgeben und umfasst ausschließlich eine Grünlandfläche. Er stellt keine landschaftsästhetisch, bedeutsame Kulturlandschaft dar.

2.1.5 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Im Geltungsbereich der Satzung und in der näheren Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop.



2.1.6 Biotopkataster

Der Geltungsbereich der Satzung und die nähere Umgebung ist nicht vom Biotopkataster des Landes NRW erfasst.

2.1.7 Biotopverbund

Der Geltungsbereich der Satzung und die nähere Umgebung liegen in keinem Biotopverbundsystem.

2.1.8 Geologisch schutzwürdige Objekte

Im Geltungsbereich der Satzung und in der näheren Umgebung sind keine geologisch schützenswürdige Objekte ausgewiesen.

2.2 Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

2.2.1 Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden¹, ist der natürliche Boden im Untersuchungsraum als Grauer Plaggenesch über Typen Gley eingestuft. Als Bodenart herrscht Sand bis schwach lehmiger Sand, jeweils schwach kiesig, humos über Sand und Grobsand vor. Dieser Boden zählt zu den besonders schutzwürdigen Plaggeneschen (Archiv der Kulturgeschichte) mit der Schutzwürdigkeitsstufe III. Die Bodenwertzahlen dieser Böden sind mit 30 bis 40 Bodenpunkten gering.

2.2.1.1 Altlasten

Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Altlastenflächen bekannt.

2.2.2 Wasser

Im Geltungsbereich der Satzung liegen keine offene Gewässer. Der Flurabstand zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche ist mit ca. 1 m gering bei einem mittleren Schwankungsbereich unter der Geländeoberfläche von 0,8 bis 1,3 m Grundwasser. Das Gelände ist damit zwar nicht staunass für eine Versickerungseignung allerdings zu nass². Der Satzungsbereich liegt teilweise in der Wasserschutzzone III b

1 Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004

2 Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004



Der Geltungsbereich liegt im Teileinzugsgebiet (TEZG) Rheingraben -Nord ist jedoch in den Hochwassergefahrkarten von keinem Überschwemmungsgebiet erfasst.



Abbildung 3: Der Geltungsbereich (schwarz-gestrichelte Linie) und seine Einbindung in das Landschaftsbild der Umgebung (Kartengrundlage Geobasisportal NRW).

2.2.3 Klima und Luft

Das Klima im Gebiet um den Geltungsbereich weicht wenig von den allgemeinen Klimazuständen in der Region ab. Die Temperatur beträgt im Jahresdurchschnitt etwa 10-11°C. Der Jahresniederschlag liegt meist zwischen 800 bis 900 mm¹. Der Zustand der Durchlüftung

¹ Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005
LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.





Abbildung 4: Blick auf die Grünlandfläche des Flurstückes 122 von Nordosten. Im Hintergrund die Wohnbebauung, die südlich des Geltungsbereiches liegt.



Abbildung 5: Blick auf die Grünlandfläche im Geltungsbereich der Satzung von Südosten (Vorster Straße) aus..



im Geltungsbereich wird mit gut angegeben und damit der Freiflächensicherheitsgrad als mittel eingestuft¹.

2.2.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

2.2.4.1 Biotoptypenkartierung/Pflanzen

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine intensive Grünlandfläche und ist im Westen, Süden und Osten von Wohnbebauung mit Hausgärten umgeben (Abbildung 2 auf Seite 7). Südlich der Vorster Straße befindet sich noch ein unbebautes Grundstück mit einer Grünlandbrache Brachevegetation. Nordwestlich an der Grundstücksgrenze des Geltungsbereiches steht eine Baumreihe aus Eichen und Ahorn und an der nördlichen Grenze des Flurstückes 122 steht eine Baumgruppe aus Roteichen.

Höherwertige Biotoptypen sind somit durch den Bereich der Satzung nicht betroffen.

2.2.4.2 Tiere und deren Lebensräume

Der Geltungsbereich umfasst eine Grünlandfläche. Bei der Begehung wurden nur Überflüge von Mehrschwalbe und Rabenkrähe registriert. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung zeigen, dass keine planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben betroffen sind. Der Lebensraum Grünland im Geltungsbereich liegt zudem direkt an zwei Verkehrswegen, an denen sich weitere Wohnbebauung anschließt und ist damit durch Störungen vorbelastet.

2.2.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Der Untersuchungsraum wird durch den Landschaftsraum LR-I-010, Fleuth-, Kendel- und Niepniederungskorridor bestimmt^[14]. Der Geltungsraum grenzt an die vorhandenen Wohnbereiche der Ortschaft Vorst an. Landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaften liegen im Geltungsbereich und der Umgebung nicht vor^[14].

Das Landschaftsbild wird bestimmt durch die umgebende Wohnbebauung (Abbildung 3 auf Seite 10). Das Gelände ist weiträumig nur von Norden aus einsehbar, wobei sich auch nördlich in der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs wieder Wohnbebauung befindet. Der Erholungswert des Geltungsbereichs ist dadurch gering. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und steht für die Erholung auch nicht zur Verfügung.

1 KlimaAtlas Nordrhein-Westfalen: www.klimaatlas.nrw.de, Datenabruf Oktober 2015



2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch den Satzungsbereich nicht betroffen, bzw. ein Vorkommen ist nicht bekannt.

3. Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

3.1 Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide

Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftsästhetisch bedeutsamen bäuerlichen Kulturlandschaft mit zahlreichen Waldparzellen und einem zusammenhängenden Waldbestand auf ehemaligen Heideflächen bei Geldern und Sevelen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im Westen, Süden und Osten von Wohnbebauung umgeben und umfasst ausschließlich eine Grünlandfläche. Der Geltungsbereich selbst entspricht in seiner Biotopstruktur nicht den Biotopen, für die die Schutzausweisung des Landschaftsschutzgebietes festgesetzt ist.

Das Vorhaben dient den Zielen der Gemeindeentwicklung der Gemeinde Issum, welche eine behutsame Siedlungsentwicklung auch in den dörflich geprägten Ortsteilen vorsieht. Maßnahmen zur Nachverdichtung und schließen von Baulücken werden befürwortet. Da das Grundstück unmittelbar an den durch Wohnbebauung geprägten Bereich einer Klarstellungssatzung anschließt, wird mit der Einbeziehung dieser Fläche die städtebauliche Ordnung gewahrt und dem örtlichen Bedarf entsprochen.

Nach §69 Abs. 1 LG NW kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Landschaftsgesetzes NW bzw. der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Antrag auf Befreiung nach §69 Abs. 1 LG NW ist folgendermaßen begründet:

- Der Geltungsbereich entspricht wegen seiner geringen Flächengröße, der vorhandenen Biotopstruktur und der Vorbelastung durch vorhandene Wohnbebauung mit Ziel und Quellverkehr auf den anliegenden Straßen nicht den Schutzziele des LSG.
- Das Vorhaben in seiner Größenordnung als Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.



- Es liegt ein überwiegendes Interesse zum Wohle der Allgemeinheit vor, da das Grundstück unmittelbar an den durch Wohnbebauung geprägten Bereich einer Klarstellungssatzung anschließt. Mit der Einbeziehung dieser Fläche bleibt die städtebauliche Ordnung gewahrt und dem örtlichen Bedarf wird entsprochen.

3.2 Vorbelastung

Der Geltungsbereich der Satzung ist durch die umgebende Wohnbebauung im Westen, Süden und Osten und durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen Vorster Straße Weedyck und Haffmannsdyck vorbelastet.

3.3 Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Konflikten müssen die Grundstücksbereiche in der Wohbaufläche, die nach der GRZ von 0,3 nicht versiegelt werden dürfen, mit Vegetation bedeckt sein und werden nicht mit größeren Schotter- oder Kiesflächen gestaltet.

3.4 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

3.4.1 Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden¹, ist der natürliche Boden im Untersuchungsraum als Grauer Plaggenesch über Typen Gley eingestuft. Als Bodenart herrscht Sand bis schwach lehmiger Sand, jeweils schwach kiesig, humos über Sand und Grobsand vor. Dieser Boden zählt zu den besonders schutzwürdigen Plaggeneschen (Archiv der Kulturgeschichte) mit der Schutzwürdigkeitsstufe III. Die Bodenwertzahlen dieser Böden sind mit 30 bis 40 Bodenpunkten gering.

Durch Versiegelung entstehen Beeinträchtigungen folgender Bodenfunktionen:

- Lebensraumfunktion für Mikroorganismen, Pilze, Pflanzen und Tiere
- Regelungsfunktion in Stoffkreisläufen (anorganisch und organisch)
- Ausgleichsvermögen für Temperaturschwankungen
- Speichervermögen (Wasser, Nährstoffe)
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Es können mit der Beschränkung durch die GRZ von 0,3 maximal 1436 m² versiegelt werden. Dadurch wird einerseits eine ortsübliche Verdichtung der Bauweise erreicht und auf der anderen Seite eine zu Hohe Inanspruchnahme des besonders schutzwürdigen Bodentyps Plaggenesch vermieden. Zudem wird eine Hecke an der nördlichen Grenze des Gel-

¹ Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004



tungsbereiches als private Grünfläche festgesetzt und die Versickerungsmulden werden wegen der geringen Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers größer ausfallen müssen. Diese Bereiche werden in gewisser Weise auch zum Schutz des Bodens beitragen. Ein vollständiger Ausgleich für den Verlust des Bodens durch Versiegelung kann aber auf Grundstück nicht erfolgen.

3.4.2 Wasser

Durch das Vorhaben werden keine offene Gewässer in Anspruch genommen. Durch die Versiegelung von Fläche wird allgemein die Grundwasserneubildung an Ort und Stelle gestört. Das anfallende Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen soll auf dem Grundstück durch Anlage von entsprechenden Mulden versickern, womit die Grundwasserneubildung im Geltungsbereich erhalten bleiben kann. Nach Angaben des Auskunftssystems BK50, Informationssystem Bodenkarte, ist der natürlich anstehende Boden nur im geringen Maße versickerungsfähig, sodass wahrscheinlich größere Versickerungsmulden angelegt werden müssen.

Der Satzungsbereich liegt teilweise in der Wasserschutzzone III b. Die Schutzbestimmungen sollen vor allem chemische Beeinträchtigungen verhindern, da diese sich sehr langfristig auswirken würden. Hier gelten Verbote und Nutzungseinschränkungen für die Masentierhaltung, das Anwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Ablagern von Unrat, für Kläranlagen sowie für Sand- und Kiesgruben. Das Vorhaben widerspricht diesen allgemeinen Schutzbestimmungen nicht. Das Abwasser wird über die örtliche Kanalisation abgeführt. Da es sich bei den Siedlungen in der Umgebung um Wohnbebauung handelt und die geplante Satzung ebenfalls eine Wohnbebauung vorsieht, kann ausgeschlossen werden, dass das anfallende Niederschlagswasser von den zukünftigen versiegelten Flächen im Geltungsbereich besonders belastet ist (Versickerung).

3.4.3 Klima und Luft

Das Vorhaben wird aufgrund der geringen Flächengröße nicht zu erheblichen Veränderungen des vorhandenen Klimas im Gebiet um den Geltungsbereich führen.

3.4.4 Biotop/Tiere und Pflanzen

Der Geltungsbereich umfasst eine Grünlandfläche. Bei der Begehung wurden nur Überflüge von Mehrschwalbe und Rabenkrähe registriert. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung zeigen, dass keine planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben betroffen sind. Der Lebensraum Grünland im Geltungsbereich liegt zudem direkt an zwei Verkehrswegen, an denen sich weitere Wohnbebauung anschließt und ist damit durch Störungen vorbelastet. Ein besonderer



Bedeutung des Geltungsraums als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten kann somit ausgeschlossen werden.

3.4.5 Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft

Das Landschaftsbild wird bestimmt durch die umgebende Wohnbebauung (Abbildung 3 auf Seite 10). Das Gelände ist weiträumig nur von Norden aus einsehbar, wobei sich auch nördlich in der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs wieder Wohnbebauung befindet. Der Erholungswert des Geltungsbereichs ist dadurch gering. Die vorgegebene Bauweise, Einzelhäuser mit höchstens einem Vollgeschoss, orientiert sich an die Bebauung in der Umgebung. Durch eine Anpflanzung einer zweireihigen Hecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen wird zudem das Grundstück in die nördlich gelegene freie Landschaft eingebunden. Dadurch kann der Eingriff in das Landschaftsbild ausreichend kompensiert werden. Auf eine gesonderte rechnerische Bewertung wird daher verzichtet.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch den Satzungsbereich nicht betroffen, bzw. ein Vorkommen ist nicht bekannt.

4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

4.1 Gestaltungsmaßnahmen

Die Freiflächen, die nach der GRZ von 0,3 nicht versiegelt werden dürfen, bleiben vegetationsbedeckt (Rasen, Beete etc.) und werden nicht mit Kies- oder Schotterflächen gestaltet.

4.2 Schutzmaßnahmen

4.2.1 Bodenschutz

Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens durch folgende Maßnahmen zu sichern.

- Aushub des Baufeldes nur auf das notwendige Maß
- Beschränkung von Lagerplätzen um das Baufeld nur auf das notwendige Maß
- sachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),



- fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs (kein Auftrag des Bodenaushubes auf die unbebaubaren Flächen),
- Verwendung von Baggermatten bei Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad (hier Plaggensch),
- Errichtung von Bauzäunen um die Bodenbereich im nördlichen Teil des Geltungsbereiches vor unnötiges Befahren zu schützen,
- nach Bauende Verdichtungen im Unterboden beseitigen.

4.2.2 Artenschutz

Es sind keine Arten betroffen. Baufensterfestsetzungen, die Baufeldfreiräumungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) zum Schutz von Bodenbrütern (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1. vorsehen, sind nicht erforderlich.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen

4.3.1 Anpflanzung einer 2-reihigen Hecke aus standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern auf der privaten Grünfläche (Plan 16.05-02)

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist zur Einbindung in die freie Landschaft eine 2-reihige Hecke (5 m breit) mit mindestens 5 verschiedenen, standortgerechten, heimischen Baum- und Staucharten der nachfolgenden Liste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Nicht angewachsene Gehölze sind zu ersetzen. Die Hecke wird alle 10 Jahre auf Stock gesetzt. Pflanzabstand 1x1m, Pflanzstreifen und Saumbereiche sind mit der Saatgutmischung DSV 850 für Extensivrasen-DSV 850 einzusäen. Der Grenzabstand zum nördlich gelegenen Grünland ist einzuhalten.

Tabelle 1: Artenliste für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	I. Heister 1x v. 100-125
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	I. Heister 1x v. 100-150
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	I. Heister 1x v. 100-150
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	Heister 2 x v. STU 10-12
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeine Reinweide	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Populus tremula</i>	Espe	I. Heister 1x v. 100-150



Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	I. Heister 1x v. 100-150
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	I. Heister 1x v. 100-150
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	I. Strauch 1x v. 60-100
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	I. Strauch 1x v. 60-100
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Salix caprea</i>	Salweide	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Salix cinera</i>	Grauweide	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Salix viminalis</i>	Hanfweide	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	I. Str. 1x v. 60-100
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball	I. Str. 1x v. 60-100

4.4 Ersatzmaßnahmen

4.4.1 Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Naturhaushalt entsteht rein rechnerisch ein Defizit, das an Ort und Stelle nicht ausgleichbar ist. Der Ersatz erfolgt durch Entwicklung einer Brachfläche durch Sukzession (Spontanentwicklung) auf einer Ackerfläche in der Gemarkung Sevelen, Flur 14, Flurstück 39. Die Maßnahmenfläche (ca. 10.5 m x 195 m) grenzt nördlich an einen Nadelwald. Damit wird der Saumbereich zum Wald erweitert. Die Fläche wird in den ersten 2 Jahren durch eine einmalige Mahd im Jahr (ab Juli) mit Abtransport des Mahdgutes ausgehagert. Danach bleibt die Fläche sich selbst überlassen. Als Abgrenzung zur südlich gelegenen Ackerfläche werden alle 5 m ein Zaunpfahl (Eichensplintpfahl) gesetzt.

4.5 Maßnahmen für den Artenschutz

Es sind keine besonderen Maßnahmen für den Artenschutz erforderlich.

5. Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung

5.1 Bewertungsverfahren

Die ökologische Bewertung des geplanten Eingriffes erfolgt nach:



Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve.- Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Danach muss für die Ermittlung des Bedarfs an Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt zunächst die biologische Wertigkeit der betroffenen Biotoptypen bestimmt werden. Die Bewertung erfolgt durch ein Punktevergabesystem im Rahmen einer Rangskala von 1 bis 10. Der hiermit für die verschiedenen Biotoptypen jeweils vorgegebene Grundwert kann durch Korrekturfaktoren in gewissem Rahmen modifiziert werden. Für nicht verwendete Korrekturfaktoren wird der Faktor 1 eingesetzt. Es ist stets der Mittelwert aus allen 4 Korrekturfaktoren zu bilden.

Die Bilanzierung ist, vereinfacht gesehen, die Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des Plangebietes vor und nach dem geplanten Eingriff. Die ökologischen Wertigkeiten der Planungsmaßnahmen werden dem Bewertungsverfahren entnommen, wobei für Biotoptypen mit längerer Entwicklungszeit ein gegenüber einem voll funktionsfähigen Biotop niedrigerer Grundwert angesetzt wird. Um einen Bezug zur Flächengröße der jeweiligen Biotoptypen zu erhalten, wird der jeweilige Gesamtwert aus Grundwert und Korrekturfaktoren eines jeden Biotoptyps mit der Flächengröße multipliziert.

Die Summe der auf diese Weise ermittelten Einzelflächenwerte aller Biotoptypen ergibt eine Richtgröße für die Gesamtwertigkeit des Bestandes respektive der Planung. Die Gesamtwertigkeiten von Bestand und Planung werden gegenübergestellt. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn sich die Gesamtwertigkeiten entsprechen oder annähernd gleich sind. Ist die Gesamtwertigkeit der Planung niedriger, so sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle notwendig.

5.2 Bilanz

5.2.1 Bewertungsansätze

Bei der Bewertung des Ausgangszustandes im Geltungsbereich wurde für den Biotoptyp Intensivgrünland der Standardwert angesetzt (siehe Plan 16.05-01, Tabelle 2). Da in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) keine weitere Differenzierung im Geltungsbereich erfolgt, wurde die der maximale Versiegelungsgrad der Wohnbaufläche bei einer GRZ von 0,3 unterstellt. Die verbleibenden unversiegelten Flächen wurden als strukturarmer Garten eingestuft. Die private Grünfläche wurde entsprechend der Anlage einer Hecke standardmäßig bewertet. (siehe Plan 16.05-02, Tabelle 2). Als Kompensationsmaßnahme wurde die Bracheentwicklung auf der Ackerfläche in der Gemarkung Sevelen, Flur 14, Flurstück 39 entsprechend als junge Brache eingestuft (siehe Plan 16.05-03, Tabelle 2).



Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
A) Ausgangszustand						
Intensivgrünland	3.2	3.747	4	1	4	14.988
Gesamtwert A		3.747				14.988
B) Zustand nach Durchführung des Bebauungsplanes E12/2						
"versiegelte Fläche, 45% der Fläche laut GRZ 0,3"	1.1	1.436	0	1	0	0
"Garten strukturarm, 55% der Fläche laut GRZ 0,3"	4.1	1.756	2	1	2	3.511
2-reihige Hecke, 5 m breit, freiwachsend	8.1	555	6	1	6	3.330
Gesamtwert B		3.747				6.841
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-8.147
D) Ausgangszustand Ersatzmaßnahmen						
Acker	3.1	2.056	2	1	2	4.112
Gesamtwert D		2.056				4.112
E) Zustand nach durchgeführter Ersatzmaßnahme						
Brache-5J.	5.1	2.056	6	1	6	12.336
Gesamtwert E		2.056				12.336
F) Bilanz(E-D)		0				8.224
G) Gesamtbilanz(C+F)						77

Durch das Vorhaben entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 8.147 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann somit nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann durch die externe Maßnahme Entwicklung einer Brache auf der Ackerfläche in der Gemarkung Sevelen, Flur 14, Flurstück 39 jedoch kompensiert werden. Es verbleibt ein rein rechnerischer Überschuss von 77 Ökopunkten.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Issum plant die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Erschließung neuer Baugrundstücke auf einem Teil eines Grundstückes im Nordwesten des Ortsteils Sevelen im Bereich Vorst an der Vorster Straße vor. Da



dieses Grundstück im baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt, kann das Bauvorhaben nur durch Aufstellen einer Satzung ermöglicht werden, durch welche die Fläche zum baulichen Innenbereich nach §34 BauGB deklariert wird.

Es handelt sich bei der Satzung um eine sog. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, welche die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den sich anschließenden Innenbereich zum Gegenstand hat. Der Satzungsbereich wird aufgestellt, um den örtlichen Bedarf von neuen Baugrundstücken in Vorst zu decken. Zwar werden Grundstücke im baulichen Außenbereich in Anspruch genommen. Dennoch ist das Vorhaben als Form der Nachverdichtung zu werten. Schließlich hat der Satzungsbereich eine geringe Größe von rund 0,35 ha, wovon 3.192 m² als Wohnbaufläche und 550 m² als private Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Der dörfliche Charakter der Ortschaft Vorst wird dadurch nicht verändert. Städtebaulich wird durch die Ausweisung des Satzungsbereiches eine Arrondierung des Ortsteils vorgenommen. Die Gefahr einer darüber hinausgehenden Entwicklung besteht nicht.

Für den Geltungsbereich der Satzung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es gibt keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung ausgewiesener planungsrelevanter Arten aus den Gruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien und weiterer Anhang-IV-Arten. Insgesamt führt das Vorhaben somit nicht dazu, dass planungsrelevante Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Das geplante Vorhaben hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Im Geltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Objekte vorhanden. Er ist auch nicht vom Biotopkataster NRW oder vom Biotopverbundsystem erfasst und liegt in keinem Natura 2000- oder Naturschutzgebiet. Der Geltungsbereich ist jedoch Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gelderner und Sevelener Heide. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftsästhetisch bedeutsamen bäuerlichen Kulturlandschaft mit zahlreichen Waldparzellen und einem zusammenhängenden Waldbestand auf ehemaligen Heideflächen bei Geldern und Sevelen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im Westen, Süden und Osten von Wohnbebauung umgeben und umfasst ausschließlich eine Grünlandfläche. Der Geltungsbereich selbst entspricht in seiner Biotopstruktur nicht den Biotopen, für die die Schutzausweisung des Landschaftsschutzgebietes festgesetzt ist.

Nach §69 Abs. 1 LG NW kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Landschaftsgesetzes NW bzw. der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans erteilen. Der Antrag auf Befreiung nach §69 Abs. 1 LG NW ist folgendermaßen begründet:



- Der Geltungsbereich entspricht wegen seiner geringen Flächengröße, der vorhandenen Biotopstruktur und der Vorbelastung durch vorhandene Wohnbebauung mit Ziel und Quellverkehr auf den anliegenden Straßen nicht den Schutzzielen des LSG.
- Das Vorhaben in seiner Größenordnung als Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.
- Es liegt ein überwiegendes Interesse zum Wohle der Allgemeinheit vor, da das Grundstück unmittelbar an den durch Wohnbebauung geprägten Bereich einer Klarstellungssatzung anschließt. Mit der Einbeziehung dieser Fläche bleibt die städtebauliche Ordnung gewahrt und dem örtlichen Bedarf wird entsprochen.

In der Konfliktanalyse werden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen diskutiert, wobei als Verminderung insbesondere im Bezug zum Bodenschutz Grundstücksbereiche, die nach der GRZ von 0,3 nicht versiegelt werden dürfen, mit Vegetation bedeckt sein müssen und nicht mit größeren Schotter- oder Kiesflächen gestaltet werden dürfen.

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden¹, ist der natürliche Boden im Untersuchungsraum als Grauer Plaggenesch über Typen Gley eingestuft. Als Bodenart herrscht Sand bis schwach lehmiger Sand, jeweils schwach kiesig, humos über Sand und Grobsand vor. Dieser Boden zählt zu den besonders schutzwürdigen Plaggeneschen (Archiv der Kulturgeschichte) mit der Schutzwürdigkeitsstufe III. Die Bodenwertzahlen dieser Böden sind mit 30 bis 40 Bodenpunkten gering. Es können mit der Beschränkung durch die GRZ von 0,3 maximal 1436 m² der Wohnbaufläche versiegelt werden. Dadurch wird einerseits eine ortsübliche Verdichtung der Bauweise erreicht und auf der anderen Seite eine zu hohe Inanspruchnahme des besonders schutzwürdigen Bodentyps Plaggenesch vermieden. Zudem wird eine Hecke an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches als private Grünfläche festgesetzt und die Versickerungsmulden werden wegen der geringen Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers größer ausfallen müssen. Diese Bereiche werden in gewisser Weise auch zum Schutz des Bodens beitragen. Ein vollständiger Ausgleich für den Verlust des Bodens durch Versiegelung kann aber auf Grundstück nicht erfolgen.

Durch das Vorhaben werden keine offene Gewässer in Anspruch genommen. Das anfallende Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen soll auf dem Grundstück durch Anlage von entsprechenden Mulden versickern, womit die Grundwasserneubildung im Geltungsbereich erhalten bleiben kann. Nach Angaben des Auskunftssystems BK50, Informationssystem Bodenkarte, ist der natürlich anstehende Boden nur im geringen Maße versickerungsfähig, sodass wahrscheinlich größere Versickerungsmulden angelegt werden müssen. Der Satzungsbereich liegt teilweise in der Wasserschutzzone III b. Die Schutzbestimmungen sollen vor allem chemische Beeinträchtigungen verhindern, da diese sich sehr langfristig auswirken würden. Hier gelten Verbote und Nutzungseinschränkungen für die Massentierhaltung, das Anwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Ablagern von Unrat, für Kläranlagen sowie für Sand- und Kiesgruben. Das Vorhaben widerspricht diesen allgemeinen Schutzbestimmungen nicht.

¹ Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004



Aufgrund der geringen Flächengröße wird das Vorhaben nicht zu erheblichen Veränderungen des vorhandenen Klimas im Gebiet um den Geltungsbereich führen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Grünlandfläche. Bei der Begehung wurden nur Überflüge von Mehrschwalbe und Rabenkrähe registriert. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung zeigen, dass keine planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben betroffen sind. Der Lebensraum Grünland im Geltungsbereich liegt zudem direkt an zwei Verkehrswegen, an denen sich weitere Wohnbebauung anschließt und ist damit durch Störungen vorbelastet. Ein besonderer Bedeutung des Geltungsraums als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten kann somit ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsbild wird bestimmt durch die umgebende Wohnbebauung. Das Gelände ist weiträumig nur von Norden aus einsehbar, wobei sich auch nördlich in der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs wieder Wohnbebauung befindet. Der Erholungswert des Geltungsbereichs ist dadurch gering. Die vorgegebene Bauweise, Einzelhäuser mit höchstens einem Vollgeschoss, orientiert sich an die Bebauung in der Umgebung. Durch eine Anpflanzung einer zweireihigen Hecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen wird zudem das Grundstück in die nördlich gelegene freie Landschaft eingebunden. Dadurch kann der Eingriff in das Landschaftsbild ausreichend kompensiert werden. Auf eine gesonderte rechnerische Bewertung wird daher verzichtet.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch den Satzungsbereich nicht betroffen, bzw. ein Vorkommen ist nicht bekannt.

Neben der der Maßnahme zur Gestaltung der Freiflächen (keine Gestaltung mit Schotteroder Kiesflächen) werden vor allem Schutzmaßnahmen für die verbleibenden Bodenbereiche aufgeführt, um den Eingriff in den Plaggenesch zu mindern. Da Bodenbrüter im Geltungsbereich wegen der Vorbelastungen durch Straßen - und Fußgängerverkehr auf den angrenzenden Straßen ausgeschlossen werden können, ist eine Festsetzung von Baufens-tern für die Baufeldräumung als Maßnahme für den Artenschutz nicht erforderlich.

Als Ausgleichsmaßnahme ist im Geltungsbereich entlang der nördlichen Grenze zur Einbindung in die freie Landschaft eine 2-reihige Hecke (5 m breit) mit mindestens 5 verschiedenen, standortgerechten, heimischen Baum- und Staucharten anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Naturhaushalt entsteht rein rechnerisch ein Defizit, das an Ort und Stelle nicht ausgleichbar ist. Der Ersatz erfolgt durch Entwicklung einer Brachfläche durch Sukzession (Spontanentwicklung) auf einer Ackerfläche in der Gemarkung Sevelen, Flur 14, Flurstück 39. Die Maßnahmenfläche (ca. 10.5 m x 195 m) grenzt nördlich an einen Nadelwald. Damit wird der Saumbereich zum Wald erweitert. Die Fläche wird in den ersten 2 Jahren durch eine einmalige Mahd im Jahr (ab



Juli) mit Abtransport des Mahdgutes ausgehagert. Danach bleibt die Fläche sich selbst überlassen. Als Abgrenzung zur südlich gelegenen Ackerfläche werden alle 5 m ein Zaunpfahl (Eichensplintpfahl) gesetzt.

Durch das Vorhaben entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 8.147 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann somit nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann durch die externe Maßnahme Entwicklung einer Brache auf der Ackerfläche in der Gemarkung Sevelen, Flur 14, Flurstück 39 jedoch kompensiert werden. Es verbleibt ein rein rechnerischer Überschuss von 77 Ökopunkten.

Kleve, den 13.06.2016



Michael Baumann-Matthäus



7. Literatur/Quellen

- [1] **BAUGESETZBUCH (BAUGB)**: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist“
- [2] **BAUMANN (2016)**: Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Bereich Vorster Straße im Ortsteil Sevelen Ortschaft Vorst, Kleve Juni 2016
- [3] **BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Stand 2015)**: Regionalplan (GEP 99)
- [4] **BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF**: Regionalplan (GEP 99)
- [5] **BMU (2013)**: Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV, Entwurf 2013, Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin 2013
- [6] **BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- [7] **GEMEINDE ISSUM**: Flächennutzungsplan
- [8] **GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004)**: Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
- [9] **GEOLOGISCHER DIENST NRW (2011)**: WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Abfrage: August 2014
- [10] **KAISER, M. (2014)**: Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW. http://www.naturschutz-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- [11] **KIEL, Dr. ERNST-FRIEDRICH (2007)**: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007)
- [12] **KÖPPEL, JOHANN, WOLFGANG PETERS, WOLFGANG WENDE (2004)**: Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- [13] **KREIS KLEVE (2013)**: Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Kleve
- [14] **LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2014)**: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, LANUV August 2014



- [15] **LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010):** Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [16] **LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013):** Vertragsnaturschutz -Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur, LANUV-Info 15, Recklinghausen 2013
- [17] **MKULNV & LANUV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010)** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010
- [18] **MUNLV (2009):** Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen, Erhalt des Lebensraumes, Anlage, , Produktvermarktung, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg), 2009
- [19] **MUNLV (2010):** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [20] **MUNLV (2010):** Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2010
- [21] **MUNLV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012):** ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: Juni 2016
- [22] **MUNLV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012):** Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst, Abfrage Juni 2016
- [23] **PETER, MATTHIAS ET AL. UND KUNZMANN, GÜNTER ET.AL (2009):** Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB-Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, Bund/Länderarbeitsgemeinschaft (LABO), Januar 2009
- [24] **PAAS, DR. W UND DR. J. SCHALICH (2005):** Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

